

## Satzung

### *Präambel*

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

#### Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 01. Mai 1901 gegründete Verein führt den Namen  
**TSV 01/24 Marbach e. V.**
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen und hat seinen Sitz in Marburg-Marbach. **Seit dem Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“: Turn- und Sportverein 01/24 Marbach e. V. – Kurzform: TSV 01/24 Marbach. Im folgenden wird die Kurzform TSV Marbach verwendet.**

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TSV Marbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports in Marbach.
2. Der TSV Marbach ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen und bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
3. Der TSV Marbach ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

### § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind
  - a. die ordentlichen Mitglieder
  - b. die Ehrenmitglieder
  - c. die Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und dem Verein mindestens zehn Jahre angehört haben.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes **Hessen** e. V.

Die Jugendmitglieder gehören der Jugendabteilung des Vereins an.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Der Antrag ist schriftlich der entsprechenden Abteilung vorzulegen. Die Abteilungen können, insbesondere wenn es um Wechselfristen und/oder um satzungsgemäße Mitgliedschaftsregelungen von Verbänden geht, die Vereinsmitgliedschaft veranlassen. Hierüber ist der Vorstand, zeitnah und schriftlich zu informieren. Über die endgültige Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.**
2. Jugendliche (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) müssen mit ihrem Aufnahmeantrag die Bestätigung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod,
  - b. - durch Austritt zum **Halbjahresende**  
- durch Mitteilung an den Vorstand **und/oder die Abteilungen in Textform**
  - c. durch Feststellung des Vorstandes, dass die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied

- ein Jahr mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder
- seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

d. durch Ausschluss gemäß § 11 dieser Satzung.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sie können jedoch beratend mitwirken, Anträge stellen und müssen angehört werden (beratendes Stimmrecht).
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a. den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- b. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c. die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- d. das Vereinseigentum und die vom Verein genutzten Räume, Geräte usw. schonend und pfleglich zu behandeln.

## § 9 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind **halbjährlich** im Voraus zu entrichten. Umlagen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Die Mitgliederbeiträge der Aktiven, die einer Abteilung zugeordnet sind, werden von der jeweiligen Abteilung eingezogen. Für die Erhebung der Abteilungsbeiträge gelten die in den jeweiligen **Geschäftsordnungen der Abteilungen** festgelegten Regelungen.

3. Die Mitgliederbeiträge der Passiven sowie der Aktiven, die keiner Abteilung zugeordnet sind, erhebt der Kassierer des Hauptvereins.
4. **Die Mitgliederbeiträge können in einer Beitragsordnung geregelt werden.**

#### § 10 Eintrittsgelder und Gewinne

1. Die Eintrittsgelder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der betroffenen Abteilung festgelegt. **Bei den Eintrittsgeldern sollen die Liga-, Kreis- und Verbandsvorgaben/-absprachen berücksichtigt werden. Diese können durch die Abteilungen unterjährig angepasst werden. Diese Anpassungen sind dem Vorstand schriftlich, mit Angabe der Gründe, mitzuteilen.**
2. Die Eintrittsgelder und Gewinne verbleiben der veranstaltenden Abteilung zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen **und (wenn vorhanden) in den Geschäftsordnung der Abteilung festgelegten** Aufgaben.
3. Eintrittsgelder von Veranstaltungen des Hauptvereins fließen dem Hauptverein zu.
4. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Kassierer des Hauptvereins ist jederzeit berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu prüfen. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Kassierer die Prüfung durch Einsichtnahme und Aushändigung der Kassenunterlagen zu ermöglichen.
7. Der Kassierer ist für die ordentliche und richtige Kassenführung aller Kassen des Vereins verantwortlich. Unregelmäßigkeiten hat er unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

#### § 11 Ausschluss

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ausschließen, und zwar
  - a. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
  - b. wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
  - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - d. wegen unehrenhaften Verhaltens, dass das Ansehen des Vereins schädigt.
2. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Bei besonders schwerwiegenden Gründen nach Absatz 1 kann der Vorstand, ggf. auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters eine sofortige Suspendierung aller Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung nach Absatz 2 aussprechen.

## § 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand (§ 13) und
  - b. die Mitgliederversammlung (§ 14)

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassierer,
  - d. dem Schriftführer und
  - e. dem Vereinsjugendleiter.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören, neben den in Absatz 1 genannten, die Abteilungsleiter und Abteilungsjugendleiter.
3. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege und Förderung des Sports zu erfolgen.
6. Der Vorstand soll **regelmäßig zusammentreten**. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Der Vorstand kann geschäftsführend im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
8. **Bei der Zusammenstellung des Vorstandes soll darauf geachtet werden, dass alle Abteilungen vertreten sind.**
9. **Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal pro Quartal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.**

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. **Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.**
3. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist bis zum 31. März eines jeden Jahres durchzuführen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
  - b. Bericht der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das sämtliche Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. dem bei Versammlungsbeginn bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage durch Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse und/oder persönlicher Einladung einzuberufen.
5. Anträge, die beim Vorstand schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstage eingereicht werden, müssen in der Tagesordnung behandelt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages zu erfolgen.
7. Stimmberechtigt sind die Ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Jeder hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine der Satzung gemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder bei Verlangen schriftlich durch Stimmzettel. Die schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds kann nur erfolgen, wenn das schriftliche Einverständnis über die Kandidatur dem Vorstand vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, von der Versammlung zu bestimmen. Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und leitet sie.

## § 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die gemeinsam mit dem Vorstand alle zwei Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung und die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied darf nicht Kassenprüfer sein.

## § 16 Ausschüsse

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte Arbeitsgebiete oder Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse arbeiten nach Weisung des Vorstandes. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein Mitglied des Vorstandes.

## § 17 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden in Abteilungen zusammengefasst. Die Bildung einer Abteilung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
2. Die Abteilungsleiter bzw. **die Abteilungsleitungsfunktionen** werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt und **dem Vorstand schriftlich mitgeteilt**. Dem Abteilungsleiter bzw. **der Abteilungsleitung** obliegt die sportliche, technische und finanzielle Leitung der Abteilung. Die Abteilungsleiter bzw. der **Abteilungsleitung** ist dem Vorstand des Hauptvereins für alle Handlungen und Unterstellungen verantwortlich.
3. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Ihr gehören alle aktiven Mitglieder der Abteilung, der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, der Abteilungskassierer sowie sämtliche sonstigen Funktionsträger der Abteilung (Platzkassierer, Platzwart, Gerätewart usw.) als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstandes haben beratendes Stimmrecht, sie müssen auf Verlangen gehört werden. Der Abteilungsleiter kann bei Abteilungsversammlungen den 1. Vorsitzenden des TSV Marbach und evtl. weitere Vorstandsmitglieder einladen.
4. Die Kosten ihres Sportbetriebs haben die Abteilungen selbst zu bestreiten. Ausgenommen sind die Versicherungs- und Verbandsbeiträge. Der Verein unterstützt die Abteilungen mit weiteren Zuschüssen, **sofern** Mittel vorhanden sind, auch bei Trainerausgaben und besonders für die Jugendabteilungen.
5. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Verein bei gemeinsamen Veranstaltungen zu unterstützen.
6. Die Abteilungen können sich zur Regelung ihres Sportbetriebes und zur Erfüllung ihrer Aufgaben **Geschäftsordnungen** geben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. (Siehe § 17 (2)).
7. **Die Abteilungen können abteilungsspezifische Anschaffungen aus ihren jeweiligen Mitteln tätigen und sind zeichnungsberechtigt, falls erforderlich, insbesondere bei abteilungsrelevanten Vereinbarungen mit der Stadt Marburg und dem Sportamt Marburg. Zuschüsse können beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Abteilungsspezifische Vertragsvereinbarungen sind dem Vorstand im Vorfeld schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Hierbei hat der Vorstand ein beratendes Stimm- und Genehmigungsrecht.**

## § 18 Jugendabteilungen

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen. Sie werden von den Abteilungsjugendleitern geleitet. Alle Jugendleiter wählen einen Vereinsjugendleiter. Er muss vom Vorstand bestätigt werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
2. Die Jugendabteilungen haben mindestens einmal im Jahr eine Versammlung durchzuführen. Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Jugendmitglieder des Vereins.
3. Beschließt eine Jugendversammlung eine Vorlage an den Vorstand bzw. Abteilungsvorstand oder an die Mitgliederversammlung, so ist diese von dem Vereinsjugendleiter an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.

## § 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl von Personen zu Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe entgegenstellen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur mit der in Satz 2 bestimmten Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben, können vom Vorstand mit der Ehrennadel und dem Ehrenbrief ausgezeichnet werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
3. Die Ehrennadel in Silber wird nach mindestens 25-jähriger, in Gold nach mindestens 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein verliehen. Den Ehrenbrief erhalten Ehrenmitglieder, die es neben der Ehrenmitgliedschaft in besonderer Weise zu würdigen gilt.
4. Ehrenmitglieder und nach Absatz 3 ausgezeichnete Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## § 20 Haftung

1. Die Haftung des Vereins und seiner Organe richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall oder die Änderung seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dem Antrag mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es ausschließlich im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. September 1975 in Kraft.

Diese Satzung ist am 13. September 1975 erstellt und in den Mitgliederversammlungen am 29.02.1980 **und 07.03.2025** geändert worden.

TSV 01/24 Marbach e. V.

Der Vorstand